

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer CNG Tankstelle mit einer Gasfüllanlage zur Lagerung und Abgabe von Flüssigerdgas LNG (Verbio Agrar GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Abwasser
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 10/2022)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 10/2022)
- Denkmalinformationssystem (sachsen-anhalt.de) (Stand 10/2022)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Verbio Agrar GmbH, Zörbig plant die Errichtung einer LNG- (Liquefied Natural Gas – Flüssigerdgas) / CNG- (Compressed Natural Gas) Tankstelle.

Der Bau der Anlage erfolgt innerhalb der Gemarkung Unterkaka auf Teilflächen der Flurstücke 195 (Flur 4), 52, 54 und 56 /Flur 1). Für den Bereich ist die Errichtung einer Tankstellenanlage geplant. Die Errichtung der LNG / CNG Anlagen soll in der Nähe dieser geplanten Tankstellenanlage realisiert werden.

Die Erdgasverdichteranlage wird als ortsfeste Anlage errichtet. Verdichter, Entspannungsbehälter sowie Trockner sind in einem Stahlbeton-Fertigteilgebäude untergebracht. Ergänzende Speicherflaschen befinden sich in zwei separat aufgestellten Stahlcontainern.

Die LNG-Zapfsäulen verfügen über je zwei Schläuche mit einer max. Füllkapazität von 120 l/min (nur LKW-Betankung). Der Füllvorgang wird automatisch beendet, wenn der Fahrzeugtank voll ist.

Die CNG-Zapfsäule verfügt über zwei Füllschläuche mit verschiedenen Zapfpistolen (NGV1 WEH TK16 und NGV2 WEH TK26) mit einer max. Füllkapazität von 40 kg/min. Hier können PKW und LKW betankt werden. Der Füllvorgang wird automatisch beendet, wenn der Fahrzeugtank voll ist.

Die drei Zapfsäulen befinden sich im überdachten Betankungsbereich auf Zapfsäuleninseln. Die Zapfsäulen sind für die beidseitige Betankung vorgesehen ist. Die Zapfsäulen werden mit einem Neigungssensor ausgestattet.

Im Betankungsbereich wird auf einer Zapfsäuleninsel ein Tankautomat mit Notrufsprechstelle für die Meldung von Störungen oder Schäden installiert, deren Betätigung eine Gegensprechverbindung zum Betreiber herstellt, welche ständig besetzt ist. Störungen oder Schäden können somit in einem jeweils angemessenen Zeitraum behoben werden.

Die LNG/CNG-Anlage ist fernüberwacht, eine ständig besetzte Stelle nimmt Störmeldungen entgegen. Bei einer Störung der sicherheitsrelevanten elektrotechnischen Anlagenteile wird die Anlage selbsttätig in den sicheren Zustand überführt. Bei einem Stromausfall wird die komplette Anlage in „file-safe“ geschaltet. Alle Komponenten sind so angeschlossen, dass bei Ausfall der Stromversorgung ebenfalls ein sicherer Zustand hergestellt wird. Die Gassensoren und Feuerdetektoren werden für ca. 1 Stunde über eine Batterie versorgt.

Die Anlage wird mehrfach betriebstäglich durch den Betreiber per Fernwartung und Kamerasystem kontrolliert. Mind. 1x betriebswöchentlich erfolgt eine Begehung durch den Betreiber.

Die technischen, funktionalen und sicherheitsrelevanten Richtwerte werden eingehalten und entsprechen dem anerkannten Stand der Technik. Insbesondere werden hier die DIN EN ISO 16924 sowie die TRBS 3151 / TRG 751 zur Planung der Tankstelle herangezogen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Bau der Anlage soll an der Straße „Zur Heeresstraße“ in Meineweh im Ortsteil Oberkaka,

Gemarkung Unterkaka, einer Gemeinde im Burgenlandkreis realisiert werden.

Der Standort befindet sich innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Zeitzer Straße“ der Gemeinde Unterkaka (Stand: Mai 2000) und wird dort mit einer Nutzung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger 30 t. Entsprechend dieser Zuordnung ist für das beantragte Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3

UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht bekannt.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die nächstgelegenen allgemeinen Wohngebiete befinden sich östlich ca. 100 m vom Aufstellungsort entfernt in Oberkaka.

Gemischte Bauflächen befinden sich ebenfalls in Oberkaka (ca. 200 m östlich des Vorhabens), sowie in Unterkaka (ca. 400 m nordöstlich des Vorhabens), in Zellschen (ca. 900 m nordöstlich des Vorhabens), in Pretzsch (ca. 400 m nordwestlich des Vorhabens) und in Schleinitz (ca. 700 m südwestlich des Vorhabens).

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Das nächste Baudenkmal (Bauernhof) ist ca. 900 m von der geplanten Anlage entfernt. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Allgemeine Wohngebiete und gemischte Bauflächen im Umkreis des Vorhabens

Baubedingt muss aufgrund des geringen Abstandes der nächstgelegenen Wohngebiete und gemischten Bauflächen mit Beeinträchtigungen der Anwohner gerechnet werden. Da jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sowie unter der Maßgabe, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt (Einsatz geräuscharmer Baumaschinen, Vermeidung größerer Staubentwicklungen etc.) und die Vorgaben der AVV Baulärm eingehalten werden, ist bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen für die nächstgelegenen Wohngebiete und gemischten Bauflächen zu rechnen.

Die CNG-Tankstelle soll innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Zeitzer Straße“ der Gemeinde Unterkaka (Stand: Mai 2000) realisiert werden. Es ist beabsichtigt den Standort mit einer Nutzung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festzusetzen.

Entsprechend VdTÜV-Merkblatt 965 ist mit einer Gefährdung der Anlage durch Kfz-Verkehr zu rechnen. Die gesamte LNG Anlage wird mit geprüften Anfahrtschutzelementen, Stahlpollern sowie CITYBLOC® gegen Anfahren geschützt.

Im Zuge der Errichtung und des bestimmungsgemäßen Betriebs der geplanten Anlage ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Baudenkmal „Bauernhof“

Eine Beeinträchtigung des Bauernhofes ist durch die Baumaßnahme bzw. durch den Betrieb der LNG-Tankanlage aufgrund der Entfernung und der geringen Emissionen die die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb verursacht nicht zu erwarten.